

Vorlage 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates ...¹,
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

*In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «zuständige Behörde»
ersetzt durch «Vollzugsbehörde»: Artikel 63 Absatz 3, 64b Absatz 1, 64c
Absätze 1 und 2, 67b Absatz 3, 67c Absätze 4, 5 und 6, 84 Absatz 4, 86 Absätze
1, 2 und 3 sowie 89 Absatz 2.*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des Zweiten
Abschnitts*

Art. 41a

Vorbehalt von
Bewährungshilfe und
Weisungen nach Vollzug
einer Freiheitsstrafe

Das Gericht behält im Urteil Bewährungshilfe gemäss
Artikel 93 und Weisungen gemäss Artikel 94 nach der
endgültigen Entlassung aus dem Vollzug einer
Freiheitsstrafe vor, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen begangen hat, durch
das er die physische, psychische oder sexuelle
Integrität einer anderen Person beeinträchtigt hat
oder beeinträchtigen wollte;

¹ ...
² SR 311.0

- b. er wegen dieses Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist;
- c. keine Verwahrung angeordnet worden ist; und
- d. die Tatumstände und die Persönlichkeit des Täters zum Zeitpunkt des Urteils erwarten lassen, dass der Täter erneut eine solche Straftat begeht.

Art. 57a

Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen

¹ Die Dauer einer freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahme ist ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Anordnung zu berechnen.

² Befindet sich der Täter bei Eintritt der Rechtskraft der Anordnung in Freiheit, so ist die Dauer der Massnahme ab dem Zeitpunkt des Freiheitsentzugs zu berechnen.

³ Die verlängerte Massnahme beginnt mit Ablauf der Massnahmendauer gemäss der vorangehenden Anordnung.

Art. 62 Abs. 4 Bst. b und Abs. 5

⁴ Erscheint bei Ablauf der Probezeit eine Fortführung der ambulanten Behandlung, der Bewährungshilfe oder der Weisungen notwendig, um der Gefahr weiterer mit dem Zustand des bedingt Entlassenen in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Probezeit wie folgt verlängern:

- b. bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 jeweils um ein bis drei Jahre.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 62c Randtitel, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 5

Aufhebung und Änderung der Massnahme

¹ Das Gericht hebt die Massnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde auf, wenn:

⁵ Hält das Gericht bei Aufhebung der strafrechtlichen Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt, so teilt es dies der Erwachsenenschutzbehörde mit.

Art. 62d

Prüfung der Entlassung und der Aufhebung

¹ Die Vollzugsbehörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen ist oder ob dem Gericht Antrag auf Aufhebung der Massnahme zu stellen ist. Sie beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher holt sie einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein. Der Täter ist anzuhören.

² Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so beschliesst die Vollzugsbehörde gestützt auf das sachverständige Gutachten im Sinne von Artikel 56 Absatz 4.

Art. 62e

Besondere Sicherheitsmassnahmen

Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so holt die Vollzugsbehörde eine Stellungnahme der Kommission nach Artikel 91a ein:

- a. wenn sie die Einweisung in eine offene Einrichtung in Erwägung zieht;
- b. wenn sie die Gewährung von Vollzugsöffnungen im Sinne von Artikel 75a Absatz 2 in Erwägung zieht;
- c. bevor sie dem Gericht die Aufhebung einer Massnahme nach Artikel 62c beantragt und sie Zweifel bezüglich der Gefährlichkeit des Täters im Sinne von Artikel 91b hat.

Art. 62f

Bewährungshilfe und Weisungen nach dem Vollzug

¹ Wird eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Bewährungshilfe gemäss Artikel 93 anordnen und Weisungen gemäss Artikel 94 erteilen,

wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen begangen hat, durch das er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte;
- b. zu erwarten ist, dass der Täter erneut ein solches Verbrechen begeht; und
- c. keine Anordnung nach Artikel 62c Absatz 2, 3, 4 oder 6 erfolgt.

² Erfüllt der Täter nach dem Vollzug der Reststrafe nach Artikel 62c Absatz 2 die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Bewährungshilfe gemäss Artikel 93 anordnen und Weisungen gemäss Artikel 94 erteilen.

³ Das Gericht hört den Täter an.

⁴ Das Gericht legt für die Bewährungshilfe und die Weisungen eine Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren fest. Es legt fest, welche Pflichten, Verbote oder andere Bedingungen der Täter beachten muss und welche Elemente die Betreuung umfasst.

⁵ Die Bewährungshilfe und die Weisungen werden am Tag wirksam, an dem das Urteil rechtskräftig wird.

⁶ Das Gericht kann die Bewährungshilfe und die Weisungen auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn die Verlängerung notwendig ist, um den Täter von einem Verbrechen nach Absatz 1 Buchstabe a abzuhalten.

Art. 63a Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Die Vollzugsbehörde prüft mindestens einmal jährlich, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder ob dem Gericht Antrag auf Aufhebung der Massnahme zu stellen ist. Sie holt vorher einen Bericht des Therapeuten ein. Der Täter ist anzuhören.

² Die ambulante Behandlung wird vom Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde aufgehoben, wenn: ...

Art. 64 Abs. 5

⁵ Erwägt die Vollzugsbehörde, dem Täter Vollzugsöffnungen im Sinne von Artikel 75a Absatz 2 zu gewähren, so holt sie eine Stellungnahme der Kommission nach Artikel 91a ein.

Art. 64a Randtitel

Entlassung

Art. 64b Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c., Abs. 3

² Sie trifft die Entscheide nach Absatz 1 gestützt auf:

c. die Anhörung der Kommission nach Artikel 91a;

³ Hat die Vollzugsbehörde die bedingte Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64a Abs. 1) dreimal in Folge abgelehnt, so prüft sie diese frühestens nach drei Jahren wieder von Amtes wegen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Zweiten Abschnitts

Art. 65a

6. Rechtsmittellegitimation der Vollzugsbehörde

Gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts nach der Strafprozessordnung³ über die Aufhebung, Änderung oder Verlängerung von therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59-61 kann die Vollzugsbehörde ein Rechtsmittel ergreifen.

Art. 75a Abs. 1 und 3

¹ Hat der Täter eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so holt die Vollzugsbehörde eine Stellungnahme der Kommission nach Artikel 91a ein, wenn sie Zweifel bezüglich der Gefährlichkeit des Täters im Sinne von Artikel 91b hat und wenn sie erwägt:

- a. die Einweisung in eine offene Einrichtung; oder
- b. die Gewährung von Vollzugsöffnungen.

³ *Aufgehoben*

Art. 84 Abs. 6^{bis} und 6^{ter}

^{6bis} Verwahrten Straftätern werden während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs keine unbegleiteten Urlaube gewährt.

^{6ter} Lebenslänglich verwahrten Straftätern werden während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt.

Art. 89a

e. Bewährungshilfe und Weisungen nach dem Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde beantragt beim Gericht die nach Artikel 41a vorbehaltene Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen, bevor der Verurteilte endgültig entlassen wird.

² Das Gericht kann nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe Bewährungshilfe gemäss Artikel 93 anordnen und Weisungen gemäss Artikel 94 erteilen, wenn:

- a. im Urteil ein Vorbehalt nach Artikel 41a enthalten ist; und
- b. zu erwarten ist, dass der Täter erneut ein Verbrechen begeht, durch das er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person beeinträchtigen würde.

³ Das Gericht hört den Täter an.

⁴ Das Gericht legt für die Bewährungshilfe und die Weisungen eine Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren fest. Es legt fest, welche Pflichten, Verbote oder

andere Bedingungen der Täter beachten muss und welche Elemente die Betreuung umfasst.

⁵ Die Bewährungshilfe und die Weisungen werden nach Abschluss des Strafvollzugs wirksam.

⁶ Das Gericht kann die Bewährungshilfe und die Weisungen auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, um den Täter von einem Verbrechen nach Absatz 2 Buchstabe b abzuhalten.

Art. 90 Abs. 1, 1^{bis} und 4^{bis}

¹ Eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 64 Absatz 1 und 64 Absatz 1^{bis} befindet, darf nur dann ununterbrochen von den andern Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies unerlässlich ist:

- a. zu ihrem Schutz oder zum Schutz Dritter;
- b. als Disziplinarsanktion.

^{1bis} Eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 befindet, darf überdies ununterbrochen von den andern Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies als vorübergehende therapeutische Massnahme unerlässlich ist.

^{4bis} Während des Vollzugs der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 4 in einer geschlossenen Einrichtung sind unbegleitete Urlaube ausgeschlossen.

Art. 91a

Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit

¹ Die Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit setzt sich mindestens aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie oder der Psychologie zusammen.

² Sie beurteilt die Gefährlichkeit des Täters und gibt eine begründete Stellungnahme ab im Hinblick auf:

- a. die Einweisung in eine offene Einrichtung;
- b. die Bewilligung von Vollzugsöffnungen;
- c. die Aufhebung einer Massnahme;
- d. die Aufhebung von Bewährungshilfe und Weisungen nach Artikel 95a Absatz 5.

³ Falls die Kommission die Einweisung in eine offene Einrichtung oder die Gewährung von Vollzugsöffnungen befürwortet, gibt sie eine Empfehlung zu den Vollzugsmodalitäten ab.

⁴ Die Mitglieder der Kommission verfügen über die Fachkenntnisse, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

⁵ Sie treten in den Ausstand, wenn sie den Täter behandelt, betreut oder einen ihn betreffenden Entscheid gefällt haben oder in einer anderen Funktion mit ihm befasst waren.

Art. 91b

Gefährlichkeit

Gefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter eine neue Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

Art. 93

Bewährungshilfe

Mit der Bewährungshilfe soll der Täter sozial integriert und damit ein Rückfall verhindert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür angemessene Betreuung und Fachhilfe.

Art. 94

Weisungen

¹ Das Gericht oder die Vollzugsbehörde erteilt dem Täter Weisungen, die auf seine Persönlichkeit und die begangene Straftat abgestimmt sind. Mit den Weisungen soll der Täter sozial integriert und damit ein Rückfall verhindert werden.

² Die Weisungen betreffen insbesondere:

- a. den Aufenthalt an einem den Bedürfnissen des Täters entsprechenden Ort;
- b. die Beschäftigung;
- c. die ärztliche und psychologische Betreuung;
- d. die Auflage, sich medizinischen Untersuchungen zu unterziehen;
- e. das Verbot, Gegenstände in Verbindung mit der Straftat herzustellen, zu benutzen, darüber zu verfügen oder anderweitig zu besitzen;
- f. den Schadenersatz;
- g. die Aus- und Weiterbildung;
- h. die Pflicht, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
- i. das Führen eines Motorfahrzeugs im Sinne von Artikel 67e.

³ Das Gericht oder die Vollzugsbehörde stützt sich beim Entscheid über die Erteilung von Weisungen nach Absatz 2 Buchstabe a oder c auf eine sachverständige Begutachtung im Sinne von Artikel 56 Absatz 3.

⁴ Das Gericht oder die Vollzugsbehörde kann zur Überwachung von Weisungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b und zur Feststellung des Standortes des Täters den Einsatz technischer Geräte anordnen, die mit dem Täter fest verbunden sind.

Art. 95 Randtitel und Abs. 2

Gemeinsame Bestimmungen²
für die Probezeit

Im Urteil oder Entscheid wird festgelegt, welche Pflichten, Verbote oder andere Bedingungen der Täter beachten muss und welche Elemente die Betreuung umfasst.

Art. 95a

Gemeinsame Bestimmungen¹ Die für die Bewährungshilfe und die Kontrolle der

für die Zeit nach dem Straf- und Massnahmenvollzug

Weisungen zuständige Behörde erstattet der Vollzugsbehörde Bericht, wenn nach dem Straf- und Massnahmenvollzug:

- a. sich der Täter der Bewährungshilfe entzieht;
- b. er die Weisungen missachtet;
- c. die Bewährungshilfe und die Weisungen nicht mehr hinreichend erscheinen, um den Täter von einem Verbrechen abzuhalten, durch das er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person beeinträchtigen würde;
- d. die Bewährungshilfe und die Weisungen nicht mehr vollzogen werden können;
- e. die Bewährungshilfe und die Weisungen nicht mehr notwendig sind.

² In den Fällen nach Absatz 1 kann die Vollzugsbehörde den Täter mahnen, die Weisungen im Sinne des Urteils ändern oder beim Gericht beantragen, in Anwendung von Absatz 3 zu entscheiden.

³ In den Fällen nach Absatz 1 kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde:

- a. den Täter mahnen;
- b. die Bewährungshilfe aufheben oder anordnen;
- c. die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen.

⁴ Die Vollzugsbehörde prüft von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mindestens einmal jährlich, ob die Weisungen zu ändern oder ob die Bewährungshilfe und die Weisungen aufzuheben sind. Gegebenenfalls stellt sie dem Gericht Antrag auf Aufhebung oder Änderung. Vorher holt sie einen Bericht der für die Bewährungshilfe und die Kontrolle der Weisungen zuständigen Behörde ein. Der Täter ist anzuhören.

⁵ Bevor die Vollzugsbehörde dem Gericht beantragt, die Bewährungshilfe und die Weisungen in Anwendung von Absatz 3 aufzuheben, holt sie bei Zweifeln bezüglich der Gefährlichkeit des Täters im Sinne von Artikel 91b die Stellungnahme einer Kommission nach Artikel 91a ein.

II

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁴

Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 8

¹ Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer:

b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere:

8. die Vollzugsbehörde bei Entscheiden über den Vollzug von Strafen und Massnahmen und über die Aufhebung, Änderung und Verlängerung von Massnahmen.

2. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003⁵

Art. 28 Abs. 3

³ Ist der Freiheitsentzug nach Artikel 25 Absatz 2 verhängt worden, so entscheidet die Vollzugsbehörde nach Anhörung einer Kommission nach Artikel 91a StGB⁶.

3. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁷

Art. 34a^{bis}

Vorbehalt von
Bewährungshilfe und
Weisungen nach Vollzug
einer Freiheitsstrafe

Das Gericht behält im Urteil Bewährungshilfe und Weisungen gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches⁸ nach der endgültigen Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe vor, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen begangen hat, durch das er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte,
- b. er wegen dieses Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren

⁴ SR 173.110

⁵ SR 311.1

⁶ SR 311.0

⁷ SR 321.0

⁸ SR 311.0

verurteilt worden ist;

- c. keine Verwahrung angeordnet worden ist, und
- d. die Tatumstände und die Persönlichkeit des Täters zum Zeitpunkt des Urteils erwarten lassen, dass der Täter erneut eine solche Straftat begeht.

III

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.